

Achse „Elemente des ökologischen Netzes“



Diese Maßnahmen, die im Programm 2014-2020 unterstützt wurden, kommen nun für die Mechanismen der Öko-Regelung „Ökologische Vernetzung“ in Frage

Achse „Grünland“

Dauergrünland



	Naturnahes Grünland MB2	- Min. 100 € für die Maßnahme. - Bewirtschaftung zwischen dem 16.06. und dem 31.10. durch Mahd und/oder Beweidung (mit Ernte und Erhaltung von 5% Fluchtstreifen¹) - Kraftfutter, Futtermittel, mineralische Düngung und Pflanzenschutzmittel² verboten	- Höchstens 50% des Dauergrünlandes eines Betriebes (die 10 ersten Hektar sind davon ausgenommen) - Verstreichen von Maulwurfshaufen und Reparieren von Wildschweinschäden erlaubt zwischen dem 1. Januar und dem 15. April einschließlich	220€/ha
	Biologisch wertvolles Grünland MC4	- Expertengutachten erforderlich (gezielte Methode) - Variante „Streuobstwiese“ mit spezifischem Lastenheft - Bewirtschaftungsdaten und -modalitäten werden im Expertengutachten auf der Grundlage der Diagnose festgelegt	- Min. 10% Fluchtstreifen bei Bewirtschaftung durch Mahd¹ - Düngung, Bodenverbesserer, Kraftfutter, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel² sind auf der Parzelle verboten, außer in Ausnahmefällen	470€/ha

Achse „Ackerbau“

Wendestreifen + bepflanzte Ackerparzellen + Getreide auf dem Halm = Max. 25% der Ackerfläche



	Begraste Wendestreifen MB5	- Min. 20 Ar für die Maßnahme - Breite der Parzellen zwischen 10 und 20 m, davon min. 10 m Grasbewuchs - Einrichtung nicht erlaubt auf Parzellen, die in den letzten 5 Jahren als Dauergrünland angemeldet wurden - Anerkannte vielfältige Mischung (Gräser + Leguminosen), Saatgutetikett muss aufbewahrt werden	- Mind. an einer Längsseite an eine Ackerparzelle angrenzen - Mahd oder Beweidung mit Schafen zwischen dem 16.07. und dem 31.10., Ernte des Futters obligatorisch. Aufrechterhaltung eines grasbewachsenen Fluchtstreifens¹ von mindestens 2 m Breite - Dient nicht als Weg, aber Überquerung zum angrenzenden Feld erlaubt, wenn es keinen anderen Zugang gibt - Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel² und Lagerung sind verboten	1200€/ha
	Bepflanzte Ackerparzelle MC7	- Min. 20 Ar für die Maßnahme, Flächen zwischen 0,02 und 1,5 ha, außer mit Begründung - Expertengutachten erforderlich (gezielte Methode) - Eine neue „bepflanzte Ackerparzelle“ darf nicht auf einer Parzelle angelegt werden, die in den vorangegangenen 5 Jahren aus Dauergrünland umgewandelt wurde - Pflanzenschutzmittel² und Lagerung verboten	- Zusammensetzung der Bedeckung und Nutzungsbedingungen variieren je nach Art der angelegten Ackerparzelle - Dient nicht als Weg, aber Überquerung zum angrenzenden Feld erlaubt, wenn es keinen anderen Zugang gibt - Keine Düngung und keine Bodenverbesserungsmittel, außer in Ausnahmefällen, die im Expertengutachten spezifiziert und begründet werden <u>Verschiedene Varianten</u>: Erosionsschutzparzellen, Ackerwildkräuterparzellen, Bestäuberparzellen und Faunaparzellen	1800€/ha
	Getreide auf dem Halm MB12	- Keine neue Verpflichtung ab 2024 möglich - Min. 0,5 ha, max. 10 ha für die Methode, Parzellen von 0,02 bis 0,5 ha - Die gesamte deklarierte Parzelle wird nicht geerntet und die Deckfrucht wird bis zum letzten Tag des Monats Februar stehen gelassen - Nicht auf Parzellen, die in den letzten 5 Jahren als Dauergrünland angemeldet wurden	- Parzellen müssen mindestens 100 m voneinander und mindestens 50 m von einer bewaldeten Fläche (> 30 Ar) entfernt sein - Die Parzelle wird in üblicher Dichte mit einer Reinkultur von Getreide³, einer Getreidemischung oder einer Mischung aus Getreide und Leguminosen⁴ oder Eiweißpflanzen eingesät. Die Parzellen müssen jährlich wechseln - Installation von mindestens 2 Lerchenblöcken oder 2 Sitzstangen pro Parzelle - Insektizide und Wachstumsregulatoren verboten	1600€/ha

Achse „Tiere“



	Bedrohte lokale Rassen MB11	▪ Rinder (> 2 Jahre): Blau-gemischt (ehemals Blau-Weiß gemischt), Ostbelgische Rotbunte ▪ Pferde (> 2 Jahre): Ardenner Zugpferd, Belgisches Zugpferd⁵ ▪ Schafe (> 6 Monate): Belgisches Milchschaaf, Samber und Maasschaaf, Mergellandschaaf, Gefleckter Ardenner, Roter Ardenner⁵ ▪ Schweine (> 1 Jahr): Piétrain	▪ Für Tiere, die im Herdbuch der Rasse eingetragen sind ▪ Registrierung in Sanitrace für Rinder ▪ Schafe, Pferde und Schweine: in der Tierregistrierungs-App aufgelistet	200€/Rind 200€/Pferd 40€/Schaf 100€/Schwein +50€/Sau⁶
--	------------------------------------	---	--	---

Achse „globale Herangehensweise auf Betriebsebene“



	Agrarökologischer Aktionsplan MC10	▪ Expertengutachten erforderlich (gezielte Methode) ▪ Betrieb, der umweltfreundliche landwirtschaftliche Praktiken anwendet ▪ Umweltdiagnose des Betriebes und der landwirtschaftlichen Praxis zu erstellen (Management der Biodiversität, der Landschaft, der Düngung und des Bodens, der Pflanzenschutzbehandlung usw.)	▪ Liste der Aktionen und Ausführungskalender aufzustellen ▪ Festlegen von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen ▪ Jährliche Auswertung der Verpflichtung	Zahlung je nach Grad der Verpflichtung bei AUKM, bei Öko-Regelungen und bei Bio-Landwirtschaft
	Futterautonomie MB13	▪ Min. 100 Euro für die Maßnahme ▪ <u>2 Varianten</u>: - Viehbesatz zwischen 0,6⁷ und 1,4 GVE/ha Grünland und/oder Futteranbaufläche⁸ - Wenn < 0,6⁷ GVE/ha Kürzung der Subvention - Viehbesatz bis 1,8 GVE/ha Grünland und/oder Futteranbaufläche⁸	▪ Bezuschusste ha = ha Dauergrünland ▪ Organische Düngung nur mit tierischen Ausscheidungen des Betriebes (Möglichkeit der Verwendung anderer Hofdünger bis Bodenbindungssatz ≤ 0,6 wenn die Wiesen bio-zertifiziert sind) ▪ Pflanzenschutzmittel² auf den förderfähigen Wiesen verboten ▪ Die Haltung anderer Tiere als derjenigen, die zur Feststellung des Viehbesatzes auf dem beihilfefähigen Grünland gedient haben, ist verboten	60€/ha bei < 1,4 GVE/ha 30€/ha bei < 1,8 GVE/ha
	Boden MR14⁹	▪ AUKM, die auf dem Verhältnis zwischen dem Gehalt an organischem Gesamtkohlenstoff („OGK“) und Lehm im Boden basiert ▪ <u>Ziel</u>: Erhaltung oder Erhöhung des Kohlenstoffgehalts von Kulturen und Grünland während der 5-jährigen Verpflichtungsdauer ▪ Obligatorische Verpflichtung zur Teilnahme an der Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ im ersten Jahr (frühzeitige Meldung vor dem 15.12.) und in den Folgejahren, um den endgültigen Bonus zu erhalten (bei Verbesserung des „OGK“-Werts)	▪ Verpflichtung von mindestens 90% der förderfähigen Parzellen für 5 Jahre ▪ Mindestfläche des Betriebs mit Ackerland > 30% ▪ <u>Beihilfefähige Parzellen</u>: Ackerland, das in den letzten 5 Jahren nicht als Grünland genutzt wurde, Dauerkulturen und Grünland.	Zahlung nach Anfangs-/Endbilanz + 500€ Analysepauschale + Bonuszahlung bei Verbesserung von „OGK/Lehm“

¹ Der Standort der Fluchtstreifen bleibt innerhalb eines Jahres gleich.

² Nur lokale Behandlungen mit Drucksprüngeräten oder Rückenspritzen gegen Ackerkratzdisteln und Ampfer mit einem selektiven Produkt sind erlaubt.

³ In Reinkultur sind nur folgende Getreidearten förderfähig: Dinkel (Winter oder Sommer), Weizen (W oder S), Triticale (W oder S).

⁴ In Mischungen sind alle Getreidearten und alle Leguminosen beihilfefähig (mind. 50% Getreide und 20% Leguminosen oder Eiweißpflanzen).

⁵ Belgische Zugpferde, Rinder der Rasse Blau-gemischt und Rote Ardenner Schafe müssen im Hauptabschnitt des Herdbuchs eingetragen sein (von Eltern und Großeltern abstammen, die der Rasse angehören).

⁶ Sau mit mindestens einem registrierten Wurf während des Jahres

⁷ Bei Betrieben, die nur Schafe oder Ziegen zählen, wird die Untergrenze des Viehbesatzes auf 0,4 GVE/ha gesenkt

⁸ **Berechnung des Besatzes:** Schafe und Ziegen: 0,10 GVE. Pferde: 0,8 GVE. Rinder unter 1 Jahr: 0,4 GVE. Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren: 0,7 GVE. Männliche Rinder über 2 Jahre: 1 GVE. Färsen über 2 Jahre: 0,8 GVE. Milchkühe: 1 GVE. Sonstige Kühe über 2 Jahre: 0,8 GVE. Hirsche und Kameliden: 0,2 GVE.

Der zu berücksichtigende Viehbesatz ist der durchschnittliche jährliche Besatz für das betreffende Kalenderjahr. Der Besatz wird auf der Grundlage der gesamten Futterfläche berechnet, wie sie in der Kategorie „Grünland und Futterpflanzen“ in biologischer Landwirtschaft aufgeführt wird (insbesondere: Dauergrünland, Wechselgrünland, Klee, Luzerne, sonstige Futterpflanzen (Kode 743), Maissilage).

⁹ „MR14“ = „Mesure aux Résultats“ = Ergebnisbedingte Maßnahme

Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Europa investiert in die ländlichen Gebiete

